

Art. 2 - Artikel 74 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) wird wie folgt ersetzt:

„Art. 74 - § 1 - Diese Erklärung wird zur Vermeidung ihrer Nichtigkeit vor einem Notar beurkundet und umfasst eine genaue Beschreibung der Immobilie und die Angabe darüber, ob die dinglichen Rechte, die der Selbständige an der Immobilie hat, eigene Rechte oder gemeinschaftliche Rechte oder Rechte ungeteilter Art sind.

Bei ungeteilten dinglichen Rechten beschränkt sich die Wirksamkeit der Erklärung auf den ungeteilten Teil, über den der Selbständige am Datum der Urkunde verfügt. Gleiches gilt im Falle einer Spaltung in Nießbrauch und bloßem Eigentum. Bei späterer Ausdehnung der dinglichen Rechte an derselben Immobilie wird die Wirksamkeit der Erklärung von Rechts wegen und rückwirkend auf die neu erworbenen Rechte ausgedehnt, es sei denn, der Gläubiger weist nach, dass der Selbständige seine Zahlungsfähigkeit absichtlich verringert hat.

Gemeinschaftliche dingliche Rechte können in ihrer Gesamtheit von Anfang an für unpfändbar erklärt werden.

§ 2 - Der Notar kann die Erklärung erst beurkunden, nachdem er das Einverständnis des Ehepartners des Selbständigen erhalten hat.

Wenn der Ehepartner, dessen Einverständnis erforderlich ist, dieses verweigert, ohne dass schwerwiegende Gründe vorliegen, oder dieser Ehepartner vermutlich verschollen, entmündigt oder außerstande ist, seinen Willen zu äußern, kann der andere Ehegatte sich aufgrund der Bestimmungen von Artikel 215 des Zivilgesetzbuches durch das Gericht Erster Instanz und, im Dringlichkeitsfall, durch den Präsidenten dieses Gerichtes ermächtigen lassen, die Erklärung ohne dieses Einverständnis abzugeben.

§ 3 - Haben beide Ehepartner die Eigenschaft als Selbständige im Sinne des Gesetzes, können sie ihre Erklärungen in ein und derselben Urkunde abgeben.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Mittelstands, der KMB und der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00709]

26 FEBRUARI 2014. — *Wet houdende wijziging van de programmawet (I) van 27 december 2006 met het oog op de uitbreiding van de tegemoetkomingen uit het Asbestfonds.* — *Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 26 februari 2014 houdende wijziging van de programmawet (I) van 27 december 2006 met het oog op de uitbreiding van de tegemoetkomingen uit het Asbestfonds (*Belgisch Staatsblad* van 27 maart 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00709]

26 FEVRIER 2014. — *Loi portant modification de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006 en vue d'étendre les interventions du Fonds amiante.* — *Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 26 février 2014 portant modification de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006 en vue d'étendre les interventions du Fonds amiante (*Moniteur belge* du 27 mars 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00709]

26. FEBRUAR 2014 — *Gesetz zur Abänderung des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 im Hinblick auf die Ausweitung der Beihilfen des Asbestfonds* — *Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 26. Februar 2014 zur Abänderung des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 im Hinblick auf die Ausweitung der Beihilfen des Asbestfonds.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

26. FEBRUAR 2014 — *Gesetz zur Abänderung des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 im Hinblick auf die Ausweitung der Beihilfen des Asbestfonds*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 120 § 1 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Asbestfonds erstattet den Anteil an den mit der in Artikel 118 erwähnten Krankheit zusammenhängenden Gesundheitspflegekosten, der gemäß dem am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und nach der auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährten Beteiligung zu Lasten

der an dieser Krankheit leidenden Person bleibt, sofern dieser Person die Gesundheitspflegekosten für dieselbe Krankheit nicht erstattet werden aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten oder des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor.

Erfordert der Zustand der Person, die an der in Artikel 118 erwähnten Krankheit leidet, unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson, kann sie ab dem Tag, an dem der Antrag eingereicht wird, Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe erheben, die unter Berücksichtigung des Grades der Notwendigkeit dieser Hilfe auf der Grundlage des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens festgelegt wird, so wie es durch ein im Nationalen Arbeitsrat geschlossenes kollektives Arbeitsabkommen, das zum Zeitpunkt der Gewährung der zusätzlichen Beihilfe anwendbar ist, für einen Vollzeitbeschäftigten festgelegt ist, sofern diese Person keine Entschädigung für dieselbe Krankheit erhält aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten oder des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor.“

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Frau L. ONKELINX

Der Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten,
Familien und Personen mit Behinderung, beauftragt mit Berufsrisiken,
Ph. COURARD

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00715]

19 MAART 2014. — Wet tot wijziging van de wet van 19 december 1950 tot instelling van de Orde der Dierenartsen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 maart 2014 tot wijziging van de wet van 19 december 1950 tot instelling van de Orde der Dierenartsen (*Belgisch Staatsblad* van 16 april 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00715]

19 MARS 2014. — Loi modifiant la loi du 19 décembre 1950 créant l'Ordre des Médecins vétérinaires. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 mars 2014 modifiant la loi du 19 décembre 1950 créant l'Ordre des Médecins vétérinaires (*Moniteur belge* du 16 avril 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00715]

19. MÄRZ 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 zur Einrichtung der Tierärztekammer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. März 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 zur Einrichtung der Tierärztekammer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

19. MÄRZ 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 zur Einrichtung der Tierärztekammer

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 zur Einrichtung der Tierärztekammer wird wie folgt ersetzt:

„Art. 2 - § 1 - Die Tierärztekammer umfasst:

1. jede natürliche Person, die Inhaber eines Diploms, eines Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises ist, das/der es ihr ermöglicht, auf dem Staatsgebiet die Veterinärmedizin auszuüben, nachstehend Tierarzt genannt, die auf dem Staatsgebiet die Veterinärmedizin ausüben möchte und die ihre Eintragung in einem der in Artikel 5 erwähnten Tierärzterverzeichnisse erhalten hat,